Stadt Wipperfürth **V/2007/257**
Der Bürgermeister

I - Schule

Rechtsverordnung über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Alice-Salomon-Förderschule

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	28.11.2007	Vorberatung
Stadtrat	Ö	18.12.2007	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Rechtsverordnung der Stadt Wipperfürth über Rahmenvorgaben für die städtischen Schulen und über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Alice-Salomon-Förderschule wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Veröffentlichung

Begründung:

Rahmenvorgaben

Gemäß § 81 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen, angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen (Zügigkeit) fest. Nach § 46 Absatz 1 SchulG kann der Schulträger die Kapazitäten der einzelnen Schulen festschreiben.

Da ab dem Schuljahr 2008/2009 die Schulbezirke (für Grundschulen) und die Schuleinzugsbereiche (für weiterführende Schulen) aufgehoben sind, ist beabsichtigt, die Rahmenvorgaben in der beigefügten Rechtsverordnung festzulegen. Wie bisher auch sollen die großen innerstädtischen katholischen Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus als dreizügige Schulen geführt werden. Alle anderen Grundschulen bleiben in der Regel einzügig. Diese Zügigkeit kann vom Schulträger immer dann beschränkt werden, wenn es die aktuelle Raumsituation an einer Schule erfordert. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass an einer stark nachgefragten Grundschule Erweiterungsbedarf entsteht, während an einer weniger stark nachgefragten Grundschule ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

An der grundsätzlich festgelegten Zügigkeit der weiterführenden Schulen als vierzügige Schulen soll nichts verändert werden. Aufgrund der Anmeldezahlen ist allerdings für die kommenden Jahre damit zu rechnen, dass Realschule und Gymnasium weiterhin übergangsweise 5-zügig zu führen sind. Insofern sollte für beide Schulen auch zugelassen werden, dass jahrgangsweise 5 Klassen gebildet werden.

Schuleinzugsbereich

Gemäß § 84 Absatz 1 SchulG kann der Schulträger für Förderschulen durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Ist ein Schuleinzugsbereich festgelegt worden, kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers abgelehnt werden, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Da es aufgrund der Aktualität des Schulgesetzes noch keine Musterregelungen gibt, wurde der Entwurf der beigefügten Rechtsverordnung dem Städte- und Gemeindebund NRW zur Prüfung zugeleitet. Gegen die beabsichtigten Festlegungen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ansonsten wird auf den beiliegenden Entwurf der Rechtsverordnung verwiesen

Anlage:
Entwurf der Rechtsverordnung